

18.06.2015

RESOLUTIONSANTRAG

des Abgeordneten Erber

zur Gruppe 4 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2016,
LT-670/V-3-2015

betreffend **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**

Ziel der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist es, Armut und soziale Ausschließung zu vermeiden und zu bekämpfen. Durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll eine dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben weitestgehend ermöglicht und gefördert werden.

Zur Verfolgung dieser Ziele soll unter anderem für jene Menschen, die ihren Beitrag leisten möchten die aber am regulären Arbeitsmarkt keine Chance finden, der Wiedereinstieg erleichtert werden. Die hilfsbedürftigen Menschen sollen an Behörden, gemeinnützige oder soziale Organisationen, NGO´s oder steuerfinanzierte Vereine vermittelt werden, welche sich verpflichten, die Betroffenen für einen gewissen Zeitraum zu beschäftigen. Die Betroffenen sollen einen ihrer Beschäftigung entsprechenden Lohn beziehen während die einstellende Organisation einen angemessenen Beitrag zu leisten hat. Um diese Form der Hilfe zum Wiedereinstieg jedoch attraktiv zu gestalten, sollen die Kosten für diese Organisationen möglichst gering gehalten werden. Die Umsetzung derartiger Projekte würde für zahlreiche Mindestsicherungsbezieher eine dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ermöglichen und somit ein Kernziel der Bedarfsorientierten Mindestsicherung umsetzen.

Da das Wesen der Hilfe zum Wiedereinstieg darin liegt, dass hilfsbedürftige Menschen beschäftigt werden und für ihre Beschäftigung einen angemessenen Lohn beziehen, fallen diese unter die zentrale Kompetenz der Arbeitsmarktpolitik. Im Blickpunkt einer sozialen Arbeitsmarktpolitik ist es notwendig, solche Projekte zu unterstützen und zu fördern.

Weiters ist festzustellen, dass das System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in erster Linie für Menschen im Erwerbsleben gedacht ist. Insbesondere wird auch der Einsatz der Arbeitskraft verlangt. Ein großer Teil der Mindestsicherungsbezieher sind jedoch beispielsweise Personen, welche pflegebedürftige Angehörige betreuen, Sterbebegleitung leisten sowie Betreuungspflichten gegenüber ihren Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nachgehen, also Personen die nicht am Erwerbsleben teilnehmen müssen. Die Unterstützung, welche diesen Personen gewährt wird, ist jedoch mangels Teilnahme am Erwerbsleben nicht als Bedarfsorientierte Mindestsicherung im herkömmlichen Sinne, sondern vielmehr als Familien- oder Sozialleistung zu verstehen. Es erscheint daher angebracht, die Unterstützung für diese Personengruppen durch eine sprachlich klare Ausdrucksweise von der Bedarfsorientierten Mindestsicherung abzugrenzen.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht, bei der Bundesregierung, insbesondere beim Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, dafür einzutreten,

1. dass Projekte zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt von hilfsbedürftigen Menschen, welche die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen, vom Arbeitsmarktservice finanziert werden;
2. dass die Unterstützung von Menschen, die nicht am Erwerbsleben teilnehmen müssen, sprachlich von der Bedarfsorientierten Mindestsicherung abgegrenzt wird.“